

Finanzrichtlinien der Stugenkonferenz

• § 1 Mittel der Stugenkonferenz

- (1) Die Stugenkonferenz, im folgenden StuKo, verfügt (gemäß § 16 Grundordnung und § 41 Finanzordnung) über fünf Prozent der vom AStA verwalteten Studierendenschaftsbeiträge. Zum Ende des Haushaltsjahres können auf begründeten Antrag an den AStA 50% der verbleibenden Mittel in das nächste Haushaltsjahr übernommen werden (§42 FinO).
- (2) Die Zwecke, für die diese Mittel bewilligt werden können, werden in § 45 (1) FinO geregelt.
- (3) Stugenübergreifende Ausgaben sind Aufwendungen, die im Rahmen eines Projektes (z. B. einer gemeinsamen Veranstaltung) von zwei oder mehr Stugen anfallen oder die für Anschaffungen entstehen, die von mehr als einem Stuga genutzt werden (z. B. ein Computer). Eine Zusammenfassung von Anschaffungen, die auch von jedem antragsstellenden Stuga alleine getätigt werden könnten, stellt keine stugenübergreifende Ausgabe dar.

• § 2 Richtlinien für die Mittelverwendung

- (1) Durch Mittel der StuKo finanzierte Ausgaben sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu tätigen. Von der Finanzierung durch die StuKo ausgeschlossen sind insbesondere die Förderung von Lehrveranstaltungen und Ausgaben, bei denen kein Nutzen für die Studierendenschaft zu erkennen ist. Anschaffungen dürfen nicht personalisiert sein, sondern müssen möglichst langfristig von Studierenden und den Stugen genutzt werden können.
- (2) Bei einer Finanzierung der Kosten von Weiterbildungen und Seminare für Stugen müssen diese möglichst vielen Studierenden zugänglich sein. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Stugen sicherstellen und dokumentieren, dass die Ergebnisse von den teilnehmenden Stuga-Mitgliedern weitergegeben werden. Dies kann zum Beispiel in Form einer Vorstellung der Ergebnisse bei einer Sitzung des jeweiligen Stuga geschehen, die ins Protokoll der Sitzung aufgenommen wird.
- (3) Der abschließenden Abrechnung der Ausgaben mit dem AStA sind geeignete Nachweise beizufügen, die die zweckentsprechende Verwendung der Mittel dokumentieren. Dies können zum Beispiel Flyer, Protokolle, Teilnehmer*innenlisten oder Zeitungsartikel sein.
- (4) Die StuKo übernimmt für Honorare bis zu 75€ für einen Vortrag und bis zu 150€ für Wochenendseminar.
- (5) Für das Einholen von Vergleichsangeboten und das Inventarisieren beim AStA gelten § 36 und § 5 (4) der Finanzordnung.

• § 3 Form von Finanzanträgen

- (1) Für die Bewilligung von Mitteln können Stugen Finanzanträge an die Stugenkonferenz stellen. Fristen und Verfahren für die Einreichung von Anträgen sowie die Anfechtung von Abstimmungsergebnissen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Finanzanträge müssen präzise formuliert werden und genau darstellen, wofür Mittel bewilligt werden sollen. Es ist eine genaue Summe zu nennen, die beantragt wird. Falls zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine genaue Höhe der Kosten zu nennen ist, ist eine möglichst genaue Schätzung einzureichen, deren tatsächliche Höhe der StuKo nach der Abrechnung mitzuteilen ist. Die Kostenaufstellung soll, wenn möglich, in die Einzelbeträge der geplanten Ausgaben aufgeschlüsselt werden. Neben der Darstellung der geplanten Ausgaben ist eine Antragsbegründung zu formulieren, die die Gründe für die Antragsstellung sowie den Nutzen für die Studierendenschaft erläutert.
- (3) Finanzanträge sollten gestellt werden, bevor eine Ausgabe entsteht.
- (4) Die Stugenbeauftragten stellen eine Vorlage für Finanzanträge zur Verfügung, die von den Stugen genutzt werden kann.

• § 4 Behandlung der Anträge

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung informiert/informieren der*die Stugenbeauftragte(n) über die Finanzen der StuKo und das verbleibende Budget. Nach Behandlung aller Finanzanträge

wird die Gesamtsumme der bewilligten Mittel bekanntgegeben.

- (2) Regelungen zur Abstimmung von Finanzanträgen sowie des Einspruches gegen Abstimmungsergebnisse werden in der Geschäftsordnung getroffen.
 - (3) Ein StugA, der einen Antrag stellt, weil sein Budget erschöpft ist, ist angehalten, einen Einblick in seinen Etat beim AStA zu gewähren. Wenn zwei Drittel der anwesenden Stugen es verlangen, muss der StugA sein verbleibendes Budget offenlegen.
- **§ 5 Änderungen an den Finanzrichtlinien**
 - (1) Beschluss und Änderung dieser Finanzrichtlinien benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stugen bei einer Sitzung der Stugenkonferenz. Für Änderungsanträge gilt die gleiche Frist wie für Änderungen der Geschäftsordnung.